

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stadtverband Trier

Beitrags- und Kassenordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. April 2012

A. Organe zur Regelung der Finanzverhältnisse und deren Aufgaben

1. Die/der Kreiskassierer/ in verwaltet die zentralen Finanzen des Stadtverbandes. Er/Sie hat dem Vorstand sowie den Kassenprüfern/ innen jederzeit vollständigen Einblick in die Finanzen des Stadtverbandes zu gewähren.
2. Tritt die/der Kreiskassierer/ in zurück, greifen die in den §§ 7 Abs. 5 und 6 der Satzung festgehaltenen Regelungen.
3. Das zum stellvertretendeR Kreiskassierer/ in gewählte Vorstandsmitglied ist von dem/der Kreiskassierer/ in in die Grundlagen der Buchhaltung, insbesondere in die dazu benutzte Software, einzuweisen. Es muss ständig über alle wichtigen Finanzangelegenheiten informiert sein.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplans, der Regelungen des Parteiengesetzes und die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich.

B. Rechenschaftsbericht

1. Stadtverband und Ortsverbände sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des § 28 Parteiengesetz zu führen.
2. Die/der Kreiskassierer/ in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der/dem Landesschatzmeister/ in.
3. Nach dem Parteiengesetz müssen ab dem 01.01.2003 alle Kassenunterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für die Kassenunterlagen der Ortsverbände.
4. Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

C. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Der Beschluss erfordert die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Änderung des Mitgliedsbeitrags ist nur zulässig, wenn seine Befassung in der Einladung angekündigt ist.
2. Die Höhe des Beitrages soll nach bundeseinheitlicher Regelung mindestens 1% vom Nettoeinkommen betragen. Im Stadtverband Trier beträgt der reguläre Beitrag 18,00 € im Monat. Zu einer höheren, dem eigenen Leistungsvermögen entsprechenden Beitragszahlung wird ausdrücklich aufgefordert.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand einen Mitgliedsbeitrag, der den in Ziffer 2

Satz 2 genannten regulären Beitrag unterschreitet (ermäßigter Beitrag) festlegen.

- 3.1. Der regelmäßige ermäßigte Beitrag für Mitglieder mit niedrigem Einkommen beträgt 6,50 € im Monat.
- 3.2. Für Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlich besonders schwierigen Lage befinden, kann der Vorstand über Ausnahmen von der Beitragspflicht nach Ziffer 3.1. beschließen.
- 3.3. Die Ermäßigung des Beitrags nach Ziffern 3.1. und 3.2. ist auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen und das Mitglied einen erneuten Antrag stellt.

D. Sonderbeiträge und Spenden

1. Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
2. Amts- und Mandatsträger/ innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom Kreisvorstand in Absprache mit den Amts- und MandatsträgerInnen festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist bezüglich der Vereinbarung zwischen Fraktion und Vorstand über die Höhe der Sonderbeiträge zu unterrichten und nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.
3. Spenden verbleiben auf der Ebene, auf der sie eingegangen sind.
4. Spendenbescheinigungen können nur vom Stadtverband oder höher gestellten Gliederungen ausgestellt werden. Den Vorschriften im Umgang mit den Formularen für Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungsformulare) ist Folge zu leisten. Die Formulare sind sorgfältig für einen Zeitraum von 10 Jahren zu verwahren. Der/die KreiskassiererIn ist verpflichtet, eine Kopie jeder Spendenbescheinigung der/dem Landesschatzmeister/ in mit der Abgabe des Rechenschaftsberichtes zukommen zu lassen.
5. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 1.000,00 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der/des SpenderIn zu verzeichnen.

E. Ortsverbände und Staatliche Parteienfinanzierung

1. Ortsverbände bestimmen im Rahmen der Satzung des Bundes-, Landes- und Stadtverbandes sowie dieser Beitrags- und Kassenordnung selbst über ihre Einnahmen und Ausgaben. Die staatliche Parteienfinanzierung sowie der Anteil der Mitgliedsbeiträge, die an den Bundes- und Landesverband abzuführen sind, stehen dem Stadtverband zu. Die Ortsverbände legen die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest und treffen eine Regelung für in ihrem Gebiet beheimatete Amts- und Mandatsträger/ innen (Ortsvorsteher/ innen und Mitglieder des Ortsbeirats).
2. Sie tragen die Kosten für alle in ihrem Gebiet stattfindenden Wahlkämpfe und beteiligen sich angemessen an den Kosten für Aktivitäten des Stadtverbandes in dem Stadtteil. Der Stadtverband behält einen Betrag von 4,00 € pro Mitglied und Monat zur Deckung der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs sowie für die Teilnahme an Bundes- und Landesgremien ein.
3. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt zentral durch den Stadtverband. Die Verwaltung der Gelder, die Erstellung der Buchführung und die des Rechenschaftsberichtes wird durch die/

den Kreiskassierer/ in wahrgenommen.

4. Der Ortsverband beschließt einen Haushalt. Der Vorstand des Ortsverbandes ist verpflichtet, auf die Einhaltung desselben zu achten.
5. Abweichend von Ziffern 1. bis 4. kann der Ortsverband beschließen, dass er die dort geregelten Rechte und Pflichten vollständig auf den Stadtverband überträgt. Er erhält dann Anspruch auf ein Budget aus dem Haushalt des Stadtverbandes, welches er für eigene Veranstaltungen und Aktionen verwenden kann. Dieses darf den Betrag von 30,00 € pro Ortsverbandsmitglied und Jahr nicht unterschreiten.

F. Haushalt des Kreisverbandes

1. Die/der Kreiskassierer/ In stellt mit Zustimmung des Kreisvorstandes für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen wird. Der Haushaltsplan umfasst die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Kalenderjahres, sowie einen Vermögensüberblick des vorhergehenden Kalenderjahres. Bis zur Verabschiedung dieses Plans ist der Vorstand an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Diese sieht vor, dass über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen.
2. Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen Haushaltstitel gedeckt sein. Sofern eine Einzelausgabe nicht durch einen Haushaltstitel abgedeckt ist oder sie einen Betrag von 3.000,00 € überschreitet, muss die Kreismitgliederversammlung über diese entscheiden. Der Vorstand muss einen Nachtragshaushalt vorlegen, wenn die festgelegten Gesamtausgaben um mehr als 10 v.H. oder einzelne Haushaltsposten um mehr als 15 v.H. überschritten werden. Der Nachtragshaushalt muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Ein finanzwirksamer Antrag, der von Organen oder Gremien des Stadtverbandes vorgelegt wird und den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingereicht werden.

G. Mittelfristige Finanzplanung

1. Die/der Kreiskassierer/ in legen eine mittelfristige Finanzplanung der Einnahmen, Ausgaben sowie Vermögen für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren vor. Bei den Ausgaben sollen insbesondere auch die für Wahlkämpfe berücksichtigt werden. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.
2. Die mittelfristige Finanzplanung Mitgliederversammlung zusammen mit dem Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung berät diese zusammen mit der Haushaltsplanung.

H. Erstattung für Aufwendungen durch Tätigkeiten im Auftrag der Partei

1. Die Kostenerstattungsordnung regelt die Erstattung von Aufwendungen, die Mitglieder durch Tätigkeiten im Auftrag der Partei erwachsen und bei dem Stadtverband geltend gemacht werden. Die Mitgliederversammlung muss die Kostenerstattungsordnung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Anträge auf Kostenerstattung können nur auf den dafür vorgesehenen und von der/dem Antragsteller/ in unterschriebenen Formularen angenommen werden.

I. Wirksamkeit

Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Kassen- und Finanzordnung. Sie tritt zum 01.05.2012 in Kraft.